

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Geschäftskunden E857

zur Visa Debit Versicherung der Luzerner Kantonalbank (LUKB)
Version 09.2025



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsschutzes (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes). Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument geschlechtsspezifische Wörter, diese gelten aber für alle Geschlechter.

Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung ERV (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 26, Postfach, CH-4002 Basel. Die Risikoträgerin für den Rechtsschutz ist: Coop Rechtsschutz AG (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen CRS genannt), Entfelderstrasse 2, CH-5001 Aarau.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Luzerner Kantonalbank, Pilatusstrasse 12, CH-6003 Luzern.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt ERV lediglich dem Karteninhaber einer gültigen und in der Schweiz von der Versicherungsnehmerin ausgestellten Visa Debitkarte Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Es sind auf einer Geschäftsreise bis maximal fünf Personen versichert (Karteninhaber sowie beim selben Arbeitgeber wie Karteninhaber vertraglich fest angestellte Mitarbeiter).

Wer schuldet den Prämienbeitrag?

Der Prämienbeitrag wird von der Versicherungsnehmerin übernommen.

Welches Recht kommt bzw. welche Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden die Beitrittserklärung zum Versicherungsschutz (z.B. Kundeninformation, Allgemeine Versicherungsbedingungen [nachfolgend AVB genannt] und allfällige Besondere Bedingungen [nachfolgend BB genannt]). Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz/Sitz der versicherten Person im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungstragsgesetzes.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus den Kundeninformationen, vorliegenden AVB und allfälligen BB.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Kundeninformation, AVB und allfällige BB) ausdrücklich als solche benannt.

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind den entsprechenden AVB und den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser ERV unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen der ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, hat die versicherte Person mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab Inbesitznahme der gültigen Visa Debitkarte und endet mit der Auflösung des Kartenvertrages (Kündigung oder definitive Sperrung ohne Ersatzkarte durch die Versicherungsnehmerin oder durch den Karteninhaber) bzw. mit Ablauf der Gültigkeit der Visa Debitkarte. Überdies endet der Versicherungsschutz durch Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der Luzerner Kantonalbank und ERV.

Welche Personendaten werden bearbeitet und zu welchem Zweck?

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV. In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz sind weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland) sowie Ihre Rechte nachlesbar.

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag.



Übersicht der Versicherungsleistungen

Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen / Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung. Die Versicherungsleistungen verstehen sich maximal pro Ereignis, sofern nicht anderweitig erwähnt.

Beschreibung der Versicherungsleistung	Visa Business Classic	Visa Business Black	Geographischer Geltungsbereich
Shopping Versicherungen			
Garantieverlängerung	1 Jahr, CHF 1'000 p.a.	2 Jahre, CHF 5'000 p.a.	weltweit
Bestpreis-Garantie	CHF 1'000 p.a.	CHF 5'000 p.a.	Schweiz
Einkaufsversicherung	CHF 1'000 p.a.	CHF 5'000 p.a.	weltweit
Online-Kaufschutz	CHF 1'000 p.a.	CHF 5'000 p.a.	weltweit
Ticketversicherung	CHF 1'000 p.a.	CHF 5'000 p.a.	Europa
Cyber Versicherung			
Karten-, Identitätsmissbrauch oder Diebstahl Zugangsdaten	CHF 3'000 p.a.	CHF 10'000 p.a.	weltweit
Wiederherstellungskosten Daten	CHF 3'000 p.a.	CHF 10'000 p.a.	weltweit
Rechtsschutzversicherung	CHF 30'000	CHF 50'000	weltweit
SOS-Schutz für Reisezwischenfälle			
Medizinische Reise-Assistance			
- Rückreise, Rücktransport und Heimführung	-	unbegrenzt	weltweit
- Transport zum Krankenhaus	-	CHF 20'000	weltweit
- Such- und Rettungskosten	-	CHF 700/Person oder CHF 1'000 für ein Mietfahrzeug	weltweit
Reiseunterbruch	-	CHF 10'000/Person	weltweit
Mehrkosten zur Fortsetzung der Reise	-	CHF 5'000 für max. 2 Personen	weltweit
Nicht benutzter Anteil des Arrangements bei vorzeitigem Reiseabbruch	-	CHF 5'000	weltweit, ausserhalb des Wohnstaates
Besuchsreise der Angehörigen (max. 2 Personen) ans Spitalbett im Ausland ab dem 7. Tag	-	ja	weltweit
Kostenvorschuss bei Spitalaufenthalt	-	unbegrenzt	weltweit, ausserhalb der Schweiz
24h Alarmzentrale	-		
Heilungskosten			
Heilungskostenzusatz bei Krankheit & Unfall	-		
Reiseannullierung			
Nichtantritt der Reise infolge Krankheit, Unfall, Todesfall usw	-	CHF 20'000	weltweit
Mehrkosten bei verspätetem Reiseantritt	-	CHF 20'000	weltweit
Flugverspätung /-annullierung			
Flugverspätung aufgrund verpasster Anschlussflug	-	CHF 20'000	weltweit, ausserhalb des Wohnstaates
Flugannullierung, Flugverspätung von >3 Stunden	-	CHF 1'500/Person und max. CHF 4'000/Reise	weltweit
Reisegepäck			
Verspätete Auslieferung Reisegepäck >6 Stunden	-	CHF 1'000/Person und max. CHF 4'000/Reise	weltweit
Diebstahl, Verlust	-	CHF 2'000	weltweit
Reise-Unfallversicherung			
Kapitalleistungen (Summenversicherung)	-	CHF 100'000 Kumul CHF 1 Mio.	weltweit
Mietwagen Schutz			
Selbstbehalt Garantie	-	CHF 5'000	weltweit, ausserhalb der Schweiz
Vollkasko Schutz / Selbstbehalt	-	CHF 80'000 / CHF 2'000	weltweit, ausserhalb der Schweiz
24h Fahrzeug Assistance (Pannenhilfe)	-	ja	Europa

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Generelle Bestimmungen	5
Shopping Versicherung	7
Ticket Versicherung	10
Cyber Versicherung	10
Rechtsschutzversicherung	12
SOS-Schutz	13
Heilungskosten Versicherung	14
Reiseannullierung	15
Flugverspätung / -annullierung	15
Reisegepäck	16
Reise-Unfallversicherung	17
Mietwagen Schutz	18
Glossar	20

1 Generelle Bestimmungen

1 Versicherte Personen, spezielle Bestimmung

- Die Versicherung ist nur für Personen gültig, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.
- Es sind auf einer Geschäftsreise bis maximal fünf Personen versichert (Karteninhaber sowie beim selben Arbeitgeber wie Karteninhaber vertraglich fest angestellte Mitarbeiter).
- Eine Geschäftsreise ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die vom Arbeitgeber angeordnete vorübergehende berufliche Abwesenheit der versicherten Person von ihrem ständigen Wohnort oder vom Ort der regulären Arbeitsstätte.
- Die Dauer einer Geschäftsreise ist auf 365 Tage beschränkt. Ebenfalls gedeckt sind Freizeitaktivitäten während der Dauer der Geschäftsreise sowie maximal 21 Frei- oder Ferientage, die direkt vor, während oder nach der Geschäftsreise im selben Reiseland angehängt werden.
- Fahrten und Gänge am ständigen Wohnort oder am Ort der regulären Arbeitsstätte sowie zwischen diesen Orten gelten nicht als Geschäftsreise.
- Nicht als Geschäftsreisende gelten Expatrierte, welche ihr Domizil ins Ausland verlegen.
- Geschäftsreisen in ein Krisengebiet sind grundsätzlich von der Deckung ausgeschlossen.
- **Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann ausstellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.**
- In Bezug auf die Cyber Versicherungsdeckung (Ziff. 4) sind zusätzlich private mobile Endgeräte (Computer, Laptop, Tabletcomputer, Smartphone oder Mobiltelefon, elektronische Armbanduhr, Accessoire mit Payment-Funktion – abschliessende Aufzählung) versichert, welche im Eigentum des Karteninhabers oder im Eigentum der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind. Die Cyberversicherung deckt Schäden, die in Bezug auf die versicherte Karte oder auf die mobilen Endgeräte und im Zusammenhang mit dem Karteninhaber oder mit den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen eingetreten sind.
- Der Versicherungsschutz besteht, wenn **mindestens 80%** der ursprünglichen Leistung (Gegenstand, Reiseleistung, Fahrzeug) mit einer gültigen (nicht gekündigt oder gesperrt) und durch die Versicherungsnehmerin herausgegebenen Visa Debitkarte bezahlt wurde.
- die eine Folge kriegserischer Ereignisse oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen bei einem Reisezwischenfall;
- im Zusammenhang mit Streiks oder Unruhen aller Art oder Elementarereignissen, mit Ausnahme im Annullierung- oder Reisezwischenfall;
- die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- die eine Folge behördlicher Anordnungen sind;
- die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Trekkingreisen und Bergtouren mit einer Schlafhöhe auf über 4000 m ü. M.,
 - Expeditionen;
- gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, massgebend sind die geltenden SUVA-Klassifizierungen;
- die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen und gültigen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- verursacht durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln;
- die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen, unter Vorbehalt von Vandalismus, Diebstahl oder Beraubung durch Dritte bei der Vollkasko Deckung für Mietfahrzeuge;
- welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
- die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
- infolge einer Pandemie. Ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion (vorbehalten bleiben alle abschliessend aufgezählten versicherten Ereignisse gemäss Ziff. 6.2 + 8.2).

2 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- die bei Abschluss der Versicherung oder Buchung der Reiseleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Verschlimmerung chronischer Krankheiten;
- die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind oder Arztzeugnisse, welche lediglich durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurden;
- die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
- bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;

3 Ansprüche gegenüber Dritten

- Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.
- Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar.
- Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- Die Bestimmungen von Ziff. 1.3 finden keine Anwendung bei Kapitalleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

4 Weitere Bestimmungen

- Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.
- Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.
- Vom Karteninhaber zu Unrecht bezogene Leistungen sind ERV samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Dies sind das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO).
- ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt die versicherte Person seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.
- ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

5 Pflichten im Schadenfall

Online Schadenformulare stehen unter www.erv.ch/schadenfall zur Verfügung.

A Wenden Sie sich

- **im Notfall** in der Schweiz an den Notruf 144, im Ausland an die lokale Notrufnummer sowie
- an die Alarmzentrale mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die Gratisnummer +800 8001 8003. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die Alarmzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe,
- im Schadenfall an den Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, schaden@erv.ch, www.erv.ch/schaden

B Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

C Dem Versicherer

- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
- sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
- ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben.

D Sperrungen der Visa Debitkarte können Sie im LUKB E-Banking oder in der LUKB E-Banking App vornehmen oder über die Gratisnummer +41 844 822 811.

E Schadenfälle, welche in Bezug auf Ziff. 4.1 eintreten, wenden Sie sich bitte umgehend an die Luzerner Kantonalbank, Pilatusstrasse 12, Postfach, 6002 Luzern, Tel. +41 844 822 811.

F Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.

G Alle Dokumente im Original und beschädigte Gegenstände sind aufzubewahren und auf Verlangen von ERV zur Verfügung zu stellen.

6 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässigem Verhalten vermindert hätte.

B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn

- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
- Tatsachen verschwiegen werden oder
- die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandsaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden und dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.



2 Shopping Versicherung

A Garantieverlängerung

1 Versicherte Gegenstände

Die Garantieverlängerung schützt neu gekaufte Geräte mit einer gültigen Herstellergarantie und verlängert diese um die vereinbarte Dauer.

Versichert sind:

- elektrische Haushaltsgeräte («Weisse Ware» wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kochherde, Backöfen, Kühlschränke, Staubsauger, Bügeleisen, Toaster oder elektrische Zahnbürsten);
- elektronische Unterhaltungsgeräte («Braune Ware» wie Fernseher, DVD-Player, Heimkinosysteme, Hi-Fi-Anlagen, MP3-Player, Fotokameras, Videokameras oder GPS-Geräte);
- elektrische Kommunikationsgeräte («Graue Ware» wie Mobiltelefone, Computer, Notebooks, Kopierer, Faxgeräte, Scanner oder Spielkonsolen).

Mindestwarenwert: CHF 50.-

2 Versicherungsdauer

Die Garantieverlängerungsperiode beginnt mit dem Ende der Herstellergarantie und dauert 12 Monate (1 Jahr) oder 24 Monate (2 Jahre), je nach verwendeter Visa Debitkarte.

3 Versicherte Leistungen

Die Versicherung verlängert die Herstellergarantie und erstattet die Kosten für Reparatur oder Ersatz bei einem Schaden, welcher unter die ursprüngliche Herstellergarantie fallen würde.

Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

4 Nicht versicherte Gegenstände

- permanent mit dem Gebäude verbundene Geräte/Gegenstände im Haushalt wie Klimaanlage oder Heizungen;
- Geräte, welche keine Seriennummer haben oder keine Herstellergarantie ausweisen;
- Gegenstände, die gemietet oder geleast wurden;
- gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten

- Schäden, welche nicht unter die ursprüngliche Herstellergarantie fallen würden, wie z.B.: äussere Einflüsse, direkt oder indirekt durch Transport, Lieferung oder Installation herbeigeführt, Stromausfall, Stromschwankungen oder falsch angeschlossene Zu- und Ableitungen;
- unfallbedingte Schädigung, Schäden aufgrund von Missbrauch, Feuer-, Wasser- oder Flüssigkeitseinwirkung, Korrosion, Blitzeinschlag, Sand, Ungeziefer, Termiten, Insekten, Fäulnis, Feuchtigkeit, Hitze, Rost oder Bakterien;
- Folgeschäden, Drittkosten, Service, Inspektionen, Expertisen, Reinigung, kosmetische Reparaturen, die die Funktionalität nicht beeinflussen, Verbrauchsmaterial, Viren, Softwarefehler oder Sicherungen, Kosten für den Ausbau stationär installierter Geräte;
- Schäden, welche unter die Dauer der ursprünglichen Herstellergarantie fallen.

6 Vorgehen im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.

Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
- Original oder Kopie des Kaufbelegs;
- Original oder Kopie der Visa Debitkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden;
- Original oder Kopie der Herstellergarantie;
- Kontaktdaten der Firma/Person, welche den Fehler am Gerät festgestellt hat und die Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf, inklusive Reparaturkostenvoranschlag;
- alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.

B Bestpreis-Garantie

1 Versicherte Gegenstände

Die Bestpreisgarantie sichert der versicherten Person beim Kauf eines neuwertigen Gegenstands den besten Preis zu.

Die Preisdifferenz zwischen dem ursprünglich bezahlten Preis und dem innerhalb einer begrenzten Dauer tiefer angebotenen Preis desselben, identischen Gegenstands muss mindestens CHF 30.- oder mehr betragen. Der tiefer angebotene identische Gegenstand muss von der gleichen Marke, als gleiches Modell, mit demselben Namen und/oder der gleichen Nummer und von einem in der Schweiz registrierten kommerziellen Anbieter (Shop, Versandhaus, Internetanbieter oder Internetseiten, Kaufhaus) offeriert worden sein.

Mindestwarenwert: CHF 50.-

2 Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kaufdatum und dauert 14 Tage.

3 Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet die Preisdifferenz zwischen dem ursprünglich mit der versicherten Karte bezahlten Preis gemäss Kaufquittung (inkl. MwSt.) und/oder Visa Debitkartenabrechnung und dem tieferen Preis desselben Gegenstands.

Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

4 Nicht versicherte Gegenstände

- Bargeld, Checks, Tickets, Aktien oder andere handelbare Wertpapiere, Edelmetalle, Marken, Lottoscheine, Zutrittskarten;
- Pelze, Schmuck, Juwelen oder andere Edelsteine und Artikel, welche Gold oder andere Edelmetalle jeglicher Art enthalten;
- Kunst, Antiquitäten, Waffen oder andere Sammlergegenstände;
- jegliche Motorfahrzeuge inklusive Autos, Boote, Flugzeuge und/oder jegliches Equipment, das zum Betreiben eines solchen benötigt wird;
- lebendige Tiere oder Pflanzen;
- verderbliche Waren wie Essen, Getränke, Tabak oder Treibstoff;

- massgeschneiderte oder personalisierte Einzelanfertigungen;
- gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen;
- Ausverkaufsangebote wie «Ausverkauf infolge Geschäftsaufgabe»;
- mittels Hersteller-Coupons oder Angestellten-Rabatten verkaufte Gegenstände oder durch spezielle Rabatte, Gratis- oder Einzelprodukte, Vertragsbindungen oder sonstige limitierte Angebote verkaufte Gegenstände;
- Gegenstände aus speziellen Geschäften, welche an Orten angeboten wurden, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, wie Clubs oder Vereinigungen;
- Gegenstände, die ausserhalb der Schweiz oder von nicht in der Schweiz registrierten Firmen oder Internetseiten angeboten wurden.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten

- Angebote, welche vor Kaufdatum oder mehr als 14 Tage danach publiziert worden sind;
- Transport- und Abwicklungskosten oder Steuern;
- Dienstleistungen, welche mit dem Gegenstand gekauft wurden, wie, Lohnarbeit, Pflege, Reparatur oder Installation von Produkten, Gütern oder Eigentum oder professionelle Beratung jeglicher Art.

6 Vorgehen im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.

Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
- Original oder Kopie des Kaufbelegs;
- Original oder Kopie der Visa Debitkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden; und
- Nachweis (z. B. Prospekt), welches den identischen, gekauften Gegenstand mitsamt Verkaufs- und/oder Ausgabedatum sowie den tieferen Angebotspreis des Drittanbieters zeigt.

C Einkaufsversicherung

1 Versicherte Gegenstände

Die Einkaufsversicherung bietet für neu gekaufte, bewegliche Gegenstände während einer begrenzten Dauer Schutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Zerstörung oder Beschädigung.

Mindestwarenwert: CHF 50.-

2 Versicherungsdauer

Die Einkaufsversicherung bietet Schutz für neu gekaufte Gegenstände während 30 Tagen ab Kaufdatum.

3 Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet die Kosten für Reparatur oder Ersatz des versicherten Gegenstands.

Der Versicherer entscheidet darüber, ob der Gegenstand repariert, durch einen gleichwertigen Gegenstand ersetzt oder eine Entschädigung bis zur Höhe des ursprünglich bezahlten Betrags gemäss Kaufquittung bezahlt wird.

Ist der Gegenstand Teil eines Paares oder Sets, bezahlt der Versicherer nur für den beschädigten Teil, sofern der Gegenstand ohne den anderen Teil nicht unbrauchbar ist. Falls die Versicherung aufgrund eines Versicherungsfalls das Paar oder das Set bezahlt, geht der übrig gebliebene Teil in den Besitz des Versicherers über. Bis zur Wiedergewinnung des abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstands bleibt der vorhandene Teil im Besitz der Versicherung.

Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

4 Nicht versicherte Gegenstände

- Bargeld, Checks, Tickets, Aktien oder andere handelbare Wertpapiere, Edelmetalle, Marken, Lottoscheine oder Zutrittskarten;
- Pelze, Schmuck, Juwelen oder andere Edelsteine und Artikel, welche Gold oder andere Edelmetalle jeglicher Art enthalten;
- Kunst, Antiquitäten, Waffen oder andere Sammlergegenstände;
- Motorfahrzeuge wie Autos, Boote, Flugzeuge und/oder jegliches Equipment, das zum Betreiben eines solchen benötigt wird;
- permanent mit dem Gebäude verbundene Geräte/Gegenstände im Haushalt wie Teppiche, Böden, Fliesen, Klimaanlage oder Heizungen;
- Gegenstände, die gemietet oder geleast wurden;
- gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten

- Schäden, welche unter die Herstellergarantie fallen;
- Transport- und Abwicklungskosten oder Steuern;
- Verlust oder Beschädigung, welche durch Ungeziefer, Termiten, Insekten, Fäulnis, Feuchtigkeit, Hitze, Rost oder Bakterien entstanden sind;
- Verlust oder Beschädigung durch mechanische, elektrische Defekte, Softwarefehler, Datenfehler inklusive, jedoch nicht abschliessend, jegliche Stromzufuhr-Unterbrechung, Stromschwankungen, Kurzschluss oder Telekommunikations- oder Satelliten-Systemfehler;
- Verlust oder Beschädigung, welche sich durch normale Abnutzung ergeben haben;
- Verlust oder Beschädigung, welche durch Missbrauch entstanden sind (inklusive Schneiden, Sägen und Formveränderung);
- Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, welche unbeaufsichtigt an einem öffentlich zugänglichen Ort zurückgelassen werden;
- Verlust oder Beschädigung wegen oder im Zusammenhang mit nuklearen, biologischen oder chemischen Unfällen;
- Verlust oder Beschädigung infolge Beschlagnahme durch Regierungen, öffentliche Behörden oder Zollbeamte;
- Verlust oder Beschädigung wegen Umweltverschmutzung oder Kontamination jeglicher Art.

6 Vorgehen im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.

Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;

- Original oder Kopie des Kaufbelegs;
- Original oder Kopie der Visa Debitkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden;
- einen Polizeirapport bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Beraubung;
- Kontaktdaten der Firma/Person, welche den Fehler am Gegenstand festgestellt hat und die eventuelle Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf, inklusive Reparaturkostenvoranschlag;
- alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.

Bei Beschädigungen kann die anspruchsberechtigte Person gehalten werden, dem Versicherer den beschädigten Gegenstand auf ihre Kosten zwecks weiterer Abklärungen zuzusenden.

4 Online-Kaufschutz

1 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Gegenstände, welche über das Internet gekauft worden sind.

Mindestwarenwert: CHF 50.-

2 Versicherungsumfang

Der Versicherer gewährt in folgenden Fällen Versicherungsschutz:

- Der erhaltene Gegenstand entspricht nicht dem Gegenstand, wie er ursprünglich bestellt worden ist, was dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung schriftlich mitgeteilt wird.
- Der versicherte Gegenstand wird in einer Art und Weise geliefert, die eine seiner Bestimmung gemässe Funktionalität nicht mehr zulässt, wie z. B. Bruch oder unvollständige Lieferung, was dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung schriftlich mitgeteilt wird.
- Der versicherte Gegenstand wird nach Belastung des vollumfänglichen Kaufpreises und nach schriftlicher Abmahnung beim Lieferanten ohne Angabe von Gründen (Bekanntgabe eines Lieferverzugs) innerhalb von 30 Tagen nicht geliefert.

3 Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet die Kosten der Rücksendung und/oder des Kaufpreises wie folgt:

- Die Kosten der Rücksendung des versicherten Gegenstands an den Verkäufer, falls der Verkäufer der Rücksendung zustimmt und mit einer Ersatzlieferung oder der Erstattung des Kaufpreises einverstanden ist.
- Vorbehalt bleibt der Fall, bei dem der Verkäufer die Kosten der Rücksendung übernimmt.
- Die Kosten der Rücksendung des versicherten Gegenstands an den Verkäufer sowie den Kaufpreis, falls der Verkäufer der Rücksendung nicht zustimmt oder zustimmt, hingegen innert 90 Tagen weder eine Ersatzlieferung noch die Erstattung des Kaufpreises vornimmt.
- Der belastete Kaufpreis, falls der Verkäufer den Gegenstand nicht innerhalb von 30 Tagen liefert.

Eine Ersatzlieferung oder Erstattung des Kaufpreises durch den Verkäufer, nachdem der Versicherer den Kaufpreis erstattet hat, muss an den Versicherer abgetreten werden.

Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

4 Nicht versicherte Gegenstände

lebende Tiere, Pflanzen, Bargeld, Reiseschecks, Fahrkarten, Sicherheiten oder andere übertragbare Handelspapiere, jegliche Dienstleistungen, verbunden mit dem versicherten Gegenstand oder dessen Lieferung, Schmuck oder Edelsteine, im Internet heruntergeladene Daten (einschliesslich MP3-Daten, Fotos und Software), auf Online-Auktionen angebotene Waren.

5 Nicht versicherte Ereignisse

- Nichtlieferung des versicherten Gegenstands infolge eines Streiks der zuständigen Postämter oder Transportunternehmen;
- Nichtlieferung oder verspätete Lieferung des versicherten Gegenstands infolge falscher/ungültiger Angabe der Lieferadresse;
- Schäden aufgrund einer verspäteten Lieferung, ohne dass eine Belastung des Kontos der versicherten Person erfolgte.

6 Vorgehen im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.

Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
- Original oder Kopie der Visa Debitkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden;
- Original oder Kopie der Bestellbestätigung und Kaufbeleg;
- im Falle der Nichtlieferung innerhalb von 30 Tagen: eine unterschriebene Erklärung der versicherten Person, dass die bestellte Ware nicht geliefert wurde, und eine Kopie des Briefes, mit welchem der Lieferant abgemahnt wurde, sowie die schriftliche Stellungnahme des Lieferanten;
- Lieferschein und allenfalls Rücksendebeleg mit Angabe der Lieferkosten.



3 Ticketversicherung

1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Leistungen beschränken sich auf Konzerttickets, Startgelder für Stadtläufe oder sonstige Veranstaltungstickets.

Der Versicherungsschutz gilt in Europa und beginnt mit der definitiven Buchung und endet mit dem Beginn der Veranstaltung (Eintritt bzw. Entwertung des Tickets).

2 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Veranstaltung nicht teilnehmen kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach der Buchung der Veranstaltung eingetreten ist:

- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod einer versicherten Person oder einer ihr sehr nahestehenden Person;
- Schwangerschaft der versicherten Person, wenn das Veranstaltungsdatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Veranstaltung ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt;
- schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels zum Veranstaltungsort;
- Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfall oder Panne (exkl. Benzin- und Schlüsselpannen) des benützten Privatfahrzeuges oder Taxis während der direkten Anreise zum Veranstaltungsort.

Fällt eine versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses aus, so besteht für die anderen versicherten Personen nur dann ein Anspruch auf Leistung, wenn sie mit ihr verwandt oder verschwägert sind.

Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Teilnahme an der Veranstaltung bei Abschluss der Versicherung in Frage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Teilnahme wegen unvorhersehbarer schwerer akuter Verschlimmerung

dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

3 Versicherte Leistungen

Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Teilnahme an der Veranstaltung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

ERV vergütet die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren), wenn die versicherte Person an der gebuchten Veranstaltung wegen des versicherten Ereignisses nicht teilnehmen kann.

4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn der Organisator die Veranstaltung absagt bzw. aus objektiven Gründen hätte absagen müssen;
- wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Buchung bereits bestanden haben und bis zum Beginn der Veranstaltung nicht abgeheilt sind;
- bei Annullierung infolge Krankheit, Verletzung oder Schwangerschaftskomplikation ohne medizinische Indikation und wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Teilnahmefähigkeit ausgestellt wurde.

5 Vorgehen im Schadenfall

Folgende Dokumente müssen ERV eingereicht werden:

- die Veranstaltungsrechnung,
- das Original Ticket,
- die Dokumente bzw. offiziellen Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen,
- Original oder Kopie der Visa Debitkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden.



4 Cyber Versicherung

A Karten-, Identitätsmissbrauch oder Diebstahl Zugangsdaten

1 Versicherte Ereignisse

A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn der Karteninhaber von Dritten verursachten Vermögensschaden erleidet und zwar aufgrund folgender Ereignisse:

- unrechtmässiger Zugriff auf die physische oder digitale Visa Debitkarte der Luzerner Kantonalbank durch Diebstahl oder Beraubung und daraus resultierende missbräuchliche Verwendung einer Zahlfunktion;
- Diebstahl oder Beraubung des genutzten privaten mobilen Endgeräts (Computer, Laptop, Tabletcomputer, Smartphone

oder Mobiltelefon, elektronische Armbanduhr, Accessoire mit Payment-Funktion – abschliessende Aufzählung) und daraus resultierende missbräuchliche Verwendung einer Zahlfunktion, wenn dabei die digitale Visa Debitkarte der Luzerner Kantonalbank verwendet wird;

- Diebstahl der Identität durch missbräuchliche Verwendung personen- und kartenbezogener Daten der Visa Debitkarte der Luzerner Kantonalbank.

Wenn mehrere versicherte Personen durch ein und dasselbe Schadenereignis einen Schaden erleiden, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 200'000

beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

B Es sind maximal zwei Ereignisse pro Kalenderjahr versichert.

C Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV den entstandenen Vermögensschaden maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme, welcher von der versicherten Person selbst zu tragen ist.

3 Ausschlüsse

- Die versicherte Person hat den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt verstreichen lassen;
- Wenn der PIN Code auf der Visa Debitkarte notiert oder in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt wurde. Wenn der PIN aufgezeichnet oder elektronisch gespeichert wurde;
- Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherte Person das entsprechende Unternehmen (z. Bsp. Debitkartenherausgeber, Handyabo-Anbieter) nicht sofort benachrichtigt hat;
- Schäden, deren Übernahme ein ersatzpflichtiges Unternehmen (kontoführendes Geldinstitut, Kartenvertragspartner oder Netzwerkanbieter) nicht schriftlich abgelehnt hat;
- Schäden, die dadurch entstehen, dass bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes Karten, mobile Endgeräte, Identifikations- oder Legitimationsdaten usw. gestohlen oder in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. der Karteninhaber davon Kenntnis erlangt hat;
- Schäden, die bereits durch einen anderen Vertrag oder durch eine andere Versicherung gedeckt sind (subsidiäre Deckung);
- Keine Kostenübernahme für den Ersatz des mobilen Endgerätes;
- Skimming;
- Schäden im Zusammenhang mit E-Banking;
- Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber nicht Eigentümer des mobilen Endgerätes ist. Davon ausgenommen sind geschäftliche mobile Endgeräte, die im Besitz des Karteninhabers sind.

4 Vorgehen im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person muss die Luzerner Kantonalbank einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden (unverzügliche Sperrung Visa Debitkarte).

Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, der Luzerner Kantonalbank die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Polizeistelle kontaktieren, Anzeige erstatten (in Bezug auf Ziff. 4.1.1.);
- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
- alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.

Ferner ist die anspruchsberechtigte Person einverstanden, dass die Luzerner Kantonalbank seine Daten für die Abwicklung des Schadenfalls mit ERV teilt.

B Wiederherstellungskosten Daten

1 Versicherte Ereignisse

A Wiederherstellung Software sowie digitaler Daten und Entfernung der Schadsoftware sofern eine missbräuchliche Verwendung der physischen oder digitalen Visa Debitkarte durch unberechtigte Dritte vorausgegangen ist und dadurch die Software und/oder digitalen Daten des privaten mobilen Endgerätes des Karteninhabers Schaden erlitten haben und aufgrund folgender krimineller Ursachen (Cyber-Crime):

- Unautorisierter Zugriff
- DDoS-Attacken.

B Es sind maximal zwei Ereignisse pro Kalenderjahr versichert.

C Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

2 Versicherte Leistungen

ERV übernimmt die Kosten (nicht aber die Organisation)

- für die Entfernung der Schadsoftware sowie
- die Kosten für die Wiederherstellung von digitalen Daten und Software

durch eine offizielle Fachunternehmung für das private mobile Endgerät (Computer, Laptop, Tabletcomputer, Smartphone oder Mobiltelefon, elektronische Armbanduhr, Accessoire mit Payment-Funktion – abschliessende Aufzählung) des Karteninhabers sowie der im gleichen Haushalt lebenden Personen.

3 Ausschlüsse

- Keine Kostenübernahme für den Ersatz des mobilen Endgerätes;
- Schäden infolge Nutzung von pornografischen Inhalten;
- Kosten durch eine nicht offizielle Fachunternehmung oder Private sind nicht gedeckt;
- Wenn kein Betriebssystem-Lizenzschlüssel vorhanden ist;
- Schäden, welche unter die Haftpflicht des Herstellers fallen
- Rückrufaktionen des Herstellers;
- Neufassung oder Wiederbeschaffung der Daten;
- Kosten in Zusammenhang mit Daten mit strafrechtlich relevanten Inhalten bzw. Daten für deren Nutzung keine Berechtigung besteht;
- Kosten für die Wiederherstellung der dem Betriebssystem dienenden Daten und Applikationen;
- Kosten für den Erwerb neuer Lizenzen.

4 Vorgehen im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.

Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
- Fachunternehmung kontaktieren und Termin für die Reparatur / Begutachtung vereinbaren (Kostenvoranschlag bei Schäden > CHF 1 000 einholen)
- alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.

5 Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung im Sinne nachfolgender Bestimmungen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Coop Rechtsschutz AG. Die Coop Rechtsschutz AG ist Versicherungsträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen.

Die versicherte Person besitzt ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Coop Rechtsschutz AG.

1 Versicherte Person

Versichert ist der Karteninhaber mit dem entsprechenden Versicherungsschutz.

2 Versicherte Eigenschaft

Der Karteninhaber verfügt über einen Rechtsschutz bei vertragstreuen Streitigkeiten gegenüber dem Leistungserbringer, sofern der Kauf oder die Dienstleistung zu mindestens 80% mit der Visa Debitkarte bezahlt wurde.

3 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

4 Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz AG gewährt Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG und die Bezahlung für folgende Leistungen:

- die Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
 - die Kosten von beauftragten Experten
 - die zulasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - die an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen
- Nicht bezahlt werden:
- Bussen, Geld- und Konventionalstrafen
 - Schadenersatz und Genugtuung
 - Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist

Die versicherte Person hat die ihr zugesprochene Prozess- und Parteientschädigung im Umfang der erbrachten Leistungen an Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

5 Zeitlicher Geltungsbereich

Massgebend für die zeitliche Deckung ist das Grundereignis. Als solches gilt der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses.

6 Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei

- sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften
- Fällen, die vor Abschluss der Versicherung eingetreten sind.
- Streitigkeiten unter versicherten Personen sowie gegenüber der Coop Rechtsschutz AG, deren Organen oder Beauftragten sowie gegenüber der Versicherungsnehmerin
- Fällen im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen.

7 Pflichten im Schadenfall

Die versicherte Person hat die Coop Rechtsschutz AG bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihr zugehende Mitteilungen und Dokumente, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz AG ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

8 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Die Coop Rechtsschutz AG ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen. Stimmt Coop Rechtsschutz AG dieser Wahl nicht zu, kann die versicherte Person drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. Coop Rechtsschutz AG muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren. Vor Beauftragung des Rechtsanwaltes hat die versicherte Person bei Coop Rechtsschutz AG die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

9 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz AG als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz AG.

10 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, CH-5001 Aarau, Telefon +41 62 836 00 00, info@cooprecht.ch, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.



6 SOS-Schutz

1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmung

Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig.

2 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod einer versicherten Person, einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person - die dem Versicherten sehr nahesteht - oder des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland;
- Unruhen aller Art oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
- schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels infolge technischen Defekts, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise von der versicherten Person selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden;
- Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Mehrkosten zur Fortsetzung der Reise oder die Benützung eines Mietwagens sind versichert.

Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten die Reisefähigkeit wurde zum Zeitpunkt der Buchung der Reiseleistung von einem Arzt schriftlich bestätigt).

3 Versicherte Leistungen

Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV

- die Kosten
- für den Transport in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
- eines medizinisch betreuten Nottransports (Rücktransport) in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.

Es entscheiden allein die Ärzte von ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;

- die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
 - die Kosten einer notwendigen Such- und Rettungsaktion, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder gerettet oder geborgen werden muss;
 - die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügbaren Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
 - die Kosten des Reiseunterbruchs / der temporären Rückkehr an den Wohnort (Hin- und Rückreise), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
 - einen rückzahlbaren Kostenvorschuss, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
 - die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. die in der Police festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt;
 - entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale (während höchstens 7 Tagen) oder die Benützung eines Mietwagens, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
 - die Reisespesen (Economy-Flug/Mittelklassehotel) pro Person für zwei (2) dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankenbett, wenn er länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
 - die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Zahlkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten;
 - die Bezahlung der Hin- und Rückreise eines Austauschmitarbeiters an den Arbeitsort, wenn die versicherte Person im Ausland infolge eines schweren Unfalls oder einer schweren Erkrankung nicht mehr arbeitsfähig ist (und zwar auf Basis der damals gebuchten Flugklasse [max. Business Klasse] oder der damals gebuchten Bahnklasse der nicht mehr arbeitsfähigen versicherten Person).
- Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen obliegt ERV.

4 Ausschlüsse

Die versicherte Person ist verpflichtet, die Leistungen über die Alarmzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Alarmzentrale oder ERV genehmigen zu lassen. **Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.- pro Person und Ereignis begrenzt.**

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht bzw. aus objektiven Gründen hätte ändern oder abbrechen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;

- bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Krankheit, Verletzung oder Schwangerschaftskomplikation ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort) und wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
- wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war.

7 Heilungskosten Versicherung

1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

Der Versicherungsschutz ist weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig.

Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von ERV und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

2 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten;
- Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet.

3 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- bei Beginn der Versicherung bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- Zahn- und Kiefererkrankungen;
- die Folgen empfangnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
- Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen;
- Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse, psychische und psychosomatische Störungen.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

ERV vergütet bei Unfall oder Krankheit die im Ausland entstandenen Kosten für

- medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
- ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
- erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
- medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins

5 Vorgehen im Schadenfall

Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Alarmzentrale oder ERV unverzüglich zu verständigen.

Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:

- die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie);
- ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale);
- Original oder Kopie der Visa Debitkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden.

nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.

Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.

Sämtliche Leistungen werden im Nachgang zu den Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungen und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfällig anderen Zusatzversicherungen erbracht. Voraussetzung für eine Deckung ist eine bestehende Kranken- und Unfallversicherung.

5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen;
- Teilnahme an Unruhen und Demonstrationen aller Art;
- Leistungen für Krankheiten und Unfälle, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens, sofern die Reisefähigkeit vor Buchung der Reiseleistung in einem Arztzeugnis bestätigt wurde;
- Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- Behandlungen, die nicht nach wissenschaftlich nachweisbaren Methoden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich durchgeführt werden (Art. 32 und 33 KVG);
- von anderen Versicherungen vorgenommene Leistungskürzungen.

6 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt ERV keine Kostengutsprachen.

7 Vorgehen im Schadenfall

Bei Unfall oder Erkrankung ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:

- ein detailliertes Arztzeugnis;
- die Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte;
- Original oder Kopie der Visa Debitkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden.



8 Reiseannullierung

1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

2 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise eingetreten ist:

- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod einer versicherten Person, einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person - die dem Versicherten sehr nahesteht - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland;
- Unruhen aller Art oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
- schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- Ausfall oder Verspätung - beides infolge technischen Defekts oder Personenunfalls - des zu benützenden öffentlichen Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
- wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
- die versicherte Person unvorhersehbar bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder
- der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird;
- Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.

Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen unvorhergesehener, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten die Reisefähigkeit wurde zum Zeitpunkt der Buchung der Reiseleistung von einem Arzt schriftlich bestätigt).

3 Versicherte Leistungen

Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren, Sicherheits- und Flughafentaxen).

Gesamthaft ist diese Leistung durch den Arrangementpreis bzw. die versicherte Summe begrenzt.

ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht

zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann; diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. die in der Police festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten.

4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt bzw. aus objektiven Gründen hätte absagen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
- wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- bei Annullierung bezüglich Krankheit, Verletzung oder Schwangerschaftskomplikation ohne medizinische Indikation und wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde oder durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde;
- wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
 - nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestellten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann und
 - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann.

5 Vorgehen im Schadenfall

Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.

Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:

- die Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale);
- ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest;
- Original oder Kopie der Visa Debitkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden.



9 Flugverspätung / -annullierung

1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz ist weltweit während der gebuchten Reiseleistung gültig, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

2 Versicherte Ereignisse

- A Der Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wird wegen einer Verspätung von mindestens 3 Stunden durch das ausschliessliche Verschulden der ersten Fluggesellschaft verpasst.
- B Der bestätigte Linienflug wurde von der Fluggesellschaft annulliert, überbucht oder hat mindestens 3 Stunden Verspätung und es wurde keine Ersatzverbindung angeboten, die innerhalb von 3 Stunden nach der planmässigen Abflugzeit angetreten werden kann.

3 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses werden im Nachgang zu den Leistungen der Fluggesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise übernommen.

- B Die Leistung ist auf die versicherte Summe pro Person begrenzt und die maximale Versicherungssumme ist in der Übersichtstabelle dieser AVB zu entnehmen.

4 Ausschlüsse

Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die versicherte Person für die eigene die Verspätung verantwortlich ist.

5 Vorgehen im Schadenfall

Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, muss das Ereignis unverzüglich schriftlich angemeldet werden.

Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:

- einen Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens;
- eine Bestätigung über geleistete Entschädigungen der Fluggesellschaft;
- die Buchungsbestätigung;
- die Originalbelege der zusätzlich entstandenen Kosten;
- Original oder Kopie der Visa Debitkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden.



10 Reisegepäck

1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmungen (Verhaltenspflichten auf Reisen)

- Der Versicherungsschutz gilt solange und sooft sich die versicherten Gegenstände ausserhalb der ständigen Wohnung der versicherten Person während der Dauer der gebuchten Reiseleistung befinden.
- Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,
 - einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder
 - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.
- Die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum jeweiligen Reiseziel, insbesondere zur dortigen Kriminalität und zu den damit verbundenen Vorsichtsmassnahmen, müssen beachtet und befolgt werden.

2 Versicherte Gegenstände

- Versichert sind alle Gegenstände, welche die versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnehmen.
- Für Sportgeräte, Rollstühle und Kinderwagen gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln und solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.
- Medizinisch notwendige Hilfsmittel sind jederzeit bei sich zu tragen. Ausgenommen davon sind Gegenstände, welche während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln zwingend in die Obhut der Transportanstalt gegeben werden müssen.

3 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- Bargeld, Fahrkarten, Wertpapiere, Software, Edelmetalle, Urkunden und Dokumente aller Art, Edelsteine und Perlen, Gegenstände für berufliche Zwecke, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- Gegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind;
- Medizinische Hilfsmittel, welche freiwillig in die Obhut der Transportanstalt für die Beförderung übergeben wurden.

4 Versicherte Ereignisse

Versichert sind:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung;
- Beschädigung, Zerstörung sowie endgültiger Verlust während der Beförderung durch ein öffentliches Transportmittel, sofern das Reisegepäck zur Beförderung in die Obhut der Transportgesellschaft übergeben wurde;
- verspätete Ablieferung von mindestens 6 Stunden durch ein öffentliches Transportmittel.

5 Versicherte Leistungen

ERV entschädigt:

- bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Neuwert;
- bei Teilschaden die Kosten der Reparatur;
- Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis zu 20% der Versicherungssumme;
- bei Diebstahl bzw. endgültigem Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;

- bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1'000.- pro Person und Reise und maximal CHF 4000.- Jahr. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Die in der Leistungsübersicht festgehaltenen Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich auf Geschäftsreise während der Versicherungsdauer ereignen.

6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
- für Schäden infolge von Abnützung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
- für abhandengekommene Gegenstände aus abgeschlossenen Fahrzeugen oder Booten, wenn keine Einbruchsspuren erkennbar sind;
- wenn die nächstgelegene Polizeistelle nicht innert 24 Stunden kontaktiert und der Vorfall nicht zu Protokoll gebracht wird bzw. amtliche Untersuchungen nicht beantragt werden.

7 Vorgehen im Schadenfall

Die versicherte Person hat

- bei Diebstahl oder Beraubung innert 24 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.);
- bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleitung, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme umgehend bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen;
- nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich ERV schriftlich oder in einer anderen Textform zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.

Folgende Dokumente sind ERV u.a. einzureichen:

- Original oder Kopie der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.);
- Original oder Kopie von Bestätigungen, Quittungen oder Kaufbestätigungen;
- Original oder Kopie Visa Debitabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% der ursprünglichen Reiseleistung mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden ist.



11 Reise-Unfallversicherung

Es handelt sich hierbei um eine Summenversicherung.

1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der gebuchten Geschäftsreise und zwar solange und sooft sich die versicherte Person auf der Geschäftsreise befindet.

2 Versicherte Ereignisse

- A Im Todesfall der versicherten Person infolge eines Unfalls erhalten die gesetzlichen Erben die vereinbarte Summe gemäss Übersichtstabelle. Eine abweichende Begünstigung bedarf einer schriftlichen Anzeige des Versicherten bei ERV. ERV berücksichtigt bei der Auszahlung der Versicherungsleistung die ihr zuletzt schriftlich zur Kenntnis gebrachte Regelung, weshalb sie über Änderungen rechtzeitig und entsprechend informiert werden muss.
- B Bei Invalidität, die als Folge eines versicherten Unfalls spätestens innert 5 Jahren ab Unfalldatum ärztlich festgestellt wird und 100% beträgt, bezahlt ERV das vereinbarte Kapital (max. CHF 100 000.-), bei teilweiser Invalidität einen entsprechenden Prozentsatz davon (max. CHF 100 000.-).
- a) Der Invaliditätsgrad wird nach der Skala der Integritätsentschädigung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) sowie nach den weiterführenden Skalen der Suva bemessen;
 - b) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt;
 - c) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad;
 - d) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad beträgt aber nie mehr als 100%;

e) Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die oben aufgeführten Prozentsätze ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der Verhältnisse der versicherten Person;

f) Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

C Die Versicherungssummen sind in der Übersichtstabelle festgehalten.

3 Leistungslimiten

ERV bezahlt:

- a) im Todesfall
 - versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10 000.-,
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, die Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme;
- b) im Invaliditätsfall
 - versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10 000.-,
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, anstelle des Kapitals eine lebenslängliche Rente. Diese beträgt pro CHF 1000.- Invaliditätskapital jährlich CHF 83.- bei Invaliditätsgrad 100 % (Abstufung nach Invaliditätsgrad gemäss Ziff. 11.2);
- c) aus allen bei ihr laufenden Unfallversicherungen zusammen pro Person bis Maximum (gemäss Übersichtstabelle)
 - CHF 100 000.- im Todesfall,
 - CHF 100 000.- im Invaliditätsfall.

Wenn mehrere versicherte Personen durch ein und dasselbe Schadenereignis verunfallen, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF bei Tod und Invalidität beschränkt (gemäss Übersichtstabelle). Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.



12 Mietwagenschutz

A Selbstbehalt Garantie

1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmung

Die Versicherung versteht sich als Selbstbehaltsausschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt weltweit ausserhalb der Schweiz während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung (maximal 90 Tage).

2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person gemieteten und gefahrenen, gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse, Kleinbusse oder Motorräder (abschliessende Aufzählung).

3 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug (exkl. Inventar und exkl. des Selbstbehalts des nachstehenden Mietwagen-Vollkasko Schutzes).

4 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die entstandenen Reparaturkosten, im Maximum den von der Mietfahrzeug-Versicherung belasteten Selbstbehalt. Allfällige Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämienerrhöhung oder Mietausfall, sind ausgeschlossen.

Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt und der maximal versicherten Summe.

5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
- bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
- bei Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimittel-einfluss verursacht hat;
- bei Sachschäden an Ölwanne oder Reifen;
- bei Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels;

4 Vorgehen im Schadenfall

- A Der Todesfall ist innert 24 Stunden an ERV schriftlich oder in einer anderen Textform zu melden.
- B Folgende Dokumente müssen ERV eingereicht werden
- Detailliertes Arztzeugnis und/oder Unfallprotokoll, Original oder Kopie Kreditkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% der ursprünglichen Reiseleistung mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden ist.

6 Vorgehen im Schadenfall

Im Schadenfall muss vor Ort folgende Vorgehensweise unbedingt eingehalten werden: Die versicherte Person hat

- den Fahrzeugvermieter umgehend zu benachrichtigen;
- sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind, die lokale Polizei sofort zu verständigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
- bei Rückgabe des Mietfahrzeugs einen Schadenbericht durch den Vermieter vor Ort erstellen zu lassen;
- allfällige Selbstbehalte direkt vor Ort selbstständig zu begleichen.

Folgende Dokumente sind ERV u.a. einzureichen:

- die Kopie des Fahrzeug-Mietvertrages;
- ein Zahlungsnachweis der Kautions (Quittung der Autovermietung und Original oder Kopie der Visa Debitkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden);
- das Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
- die Kopie der Endabrechnung des Mietfahrzeugvermieters;
- die Abrechnung, aus der die Zahlung des fakturierten Selbstbehalts ersichtlich ist;
- Original oder Kopie der Visa Debitkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Mietpreises mit der Karte bezahlt wurden.

B Vollkasko Schutz

1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmung

Der nachstehende Vollkasko Schutz greift primär bei Nichtbestehen einer automatisch integrierten Vollkasko Deckung über den Fahrzeug Vermieter oder subsidiär im Falle einer über den Fahrzeug Vermieter bestehenden Vollkasko Schutz.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit ausserhalb der Schweiz während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung (maximal 90 Tage).

2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person bei einer zugelassenen Mietwagenunternehmung gemieteten und gefahrenen, gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Mietfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von maximal 3'500 kg.

3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Versichert sind Schäden, die

- durch gewaltsame, unabsichtliche äussere Einwirkung (An- und Aufprall, Zusammenstoss, Ein- und Versinken und Um- oder Absturz);
 - durch Marder oder Nagetiere oder Kollision mit Wildtieren;
 - durch Vandalismus (blinde Zerstörungswut durch Dritte);
 - durch Brand;
 - durch Diebstahl oder Beraubung sowie dem Versuch dazu;
- am versicherten Fahrzeug (exkl. Inventar und persönlichen Effekten) entstanden sind.

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV die nachstehenden Ersatzansprüche (exkl. Bearbeitungsgebühren), welche der versicherten Person aufgrund ihrer direkten oder indirekten gesetzlichen oder vertraglichen Haftung in Rechnung gestellt werden:

- Zeitwert bei Totalschaden und Diebstahl (Die Basis für die Berechnung bilden die Bedingungen des Vollkasko Versicherers im Mietvertrag);
- Reparaturkosten (exkl. Ersatzteilen) bei Teilschaden bis zum Maximum der Kosten für Arbeiten, die üblicherweise in der Schweiz anfallen;
- Mietausfall bei Total- und Teilschaden sowie Diebstahl.

Zudem versichert sind die Kosten

- der Rückführung des Fahrzeuges, wenn dies nicht rechtzeitig zurück gegeben werden kann infolge Fahruntüchtigkeit der versicherten Person wegen Unfall oder unvorhergesehener Krankheit.

Diese Aufzählungen gelten abschliessend.

4 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt pro Ereignis CHF 2'000.-.

5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Leistungen:

- wenn die versicherte Person keine direkte oder indirekte gesetzliche oder vertragliche Haftung trägt;
- wenn diese den verrechneten Selbstbehalt des Kaskoversicherers betreffen;
- bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
- bei Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Übermüdung, Angetrunkeneheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat;
- bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen;
- bei Schäden durch Veruntreuung;
- bei Schäden durch Nichtbeachten von Kontroll- und Warnleuchten im Fahrzeug;
- bei Schäden infolge Verstoss gegen die Strassenverkehrsordnung (exkl. Bagatelldelikte);
- bei Schäden infolge Abschleppen, Einbezug oder Beschlagnahme des Fahrzeuges durch eine Behörde;
- bei Schäden infolge Hagel- und Steinschlag, Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.

6 Vorgehen im Schadenfall

Im Schadenfall muss vor Ort folgende Vorgehensweise unbedingt eingehalten werden: Die versicherte Person hat

- den Fahrzeugvermieter umgehend zu benachrichtigen und dessen Anordnungen zu befolgen;
- sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind, die lokale Polizei sofort zu verständigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
- bei Diebstahl die lokale Polizei sofort zu verständigen;
- bei Rückgabe des Mietfahrzeugs einen Schadenbericht durch den Vermieter vor Ort erstellen zu lassen.

Folgende Dokumente sind ERV u.a. einzureichen:

- der Fahrzeug-Mietvertrag;
- die Schaden-Abrechnung des Vollkasko- und Diebstahl Versicherers;
- das Schadenprotokoll / der Schadenbericht beides inkl. Foto-protokoll;
- die Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll, Strafanzeige);
- die Abrechnung des Leistungserbringers (Garage, Reparaturdienst oder sonstige) sofern vorhanden;
- Original oder Kopie der Visa Debitkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 80% des Mietpreises mit der Karte bezahlt wurden.

C 24 h Fahrzeug Assistance (Pannenhilfe)

Wenden Sie sich im Notfall an die Alarmzentrale mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer +41 848 801 803 oder über die Gratisnummer +800 8001 8003. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die Alarmzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.

A

Annullierungskosten Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ausland Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B

Behördliche Anordnung Unter behördlicher Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde zu verstehen (Haft, Ein- oder Ausreisepersen, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, Quarantäne usw.). Sie hat einen verpflichtenden Charakter.

Beraubung Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

E

Elementarereignis Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Krankheit.

Europa Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira, Spitzbergen sowie die ausser-europäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

Expedition Eine Expedition ist eine mehrtägige wissenschaftliche Entdeckungs- oder Forschungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region oder eine Bergtour ab einem Basislager hin zu Höhen über 7000 m ü. M. Dazu zählen auch Touren im extrem

abgeschiedenen Flachland wie an den beiden Polen oder beispielsweise in der Wüste Gobi, der Sahara, dem Urwald im Amazonasgebiet oder Grönland sowie die Erforschung spezifischer Höhlensysteme.

Extremsport Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist. Massgebend sind unter anderem die geltenden SUVA-Klassifizierungen.

G

Grobe Fahrlässigkeit Grobfahrlässig handelt, wer grundlegende Vorsichtsgebote nicht beachtet, die eine vernünftige Person in der gleichen Situation befolgt hätte und dadurch andere Personen und sich selbst in Gefahr bringt.

I

Isolation / Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen.

K

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

M

Medizinische Hilfsmittel Als medizinische Hilfsmittel gelten alle zwingend notwendigen Gegenstände, die für die Behandlung oder Untersuchung dienen (Rollstühle, Prothesen, Atemtherapiegeräte, rezeptpflichtige Medikamente, Sehbrillen, Kontaktlinsen, usw.).

O

Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

P

Pandemie Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie.

R

Reiseleistung Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

S

Schweiz Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (Fahrräder, Skier, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen, Rackets usw.), einschliesslich Zubehör.

T

Terrorismus Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

U

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unruhen aller Art Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

W

Wertvolle Gegenstände Weiter gelten alle Gegenstände als wertvoll, welche einen Neuwert von über CHF 2000.- aufweisen.

Wohnort/Wohnstaat Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

Luzerner Kantonalbank AG
Pilatusstrasse 12
6003 Luzern
Telefon +41 (0) 844 822 811
info@lukb.ch
lukb.ch